



Ausfertigung



Landgericht Dresden

Strafabteilung

Aktenzeichen: 6 II StVK 167/24 Vollz (2)

BESCHLUSS

In dem Strafvollstreckungsverfahren gegen

Marcus [REDACTED]

geboren am ~~22.01.1982~~ in ~~Dresden~~, Staatsangehörigkeit: deutsch, derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsteller -

Verteidiger:

Rechtsanwältin Jessika Gruno, Prellerstraße 17, 01309 Dresden

gegen

Justizvollzugsanstalt Dresden, vertreten durch die Leiterin Rebecca Stange,
Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsgegnerin -

hier: wegen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG

ergeht am 12.11.2024

durch das Landgericht Dresden – Strafvollstreckungskammer –

nachfolgende Entscheidung:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller eine für ein Körpergewicht von mehr als 120 kg geeignete orthopädische Matratze zur Verfügung zu stellen.
2. Der weitergehende Antrag des Antragstellers wird zurückgewiesen.
3. Von den Kosten des Verfahrens und den notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt die Staatskasse 2/3. Im übrigen trägt der Antragsteller die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.
4. Der Streitwert wird auf 500,- EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 22.03.2024 strebt der Antragsteller ~~Matt~~ ~~den~~ ~~Ausspruch~~ den Ausspruch der Verpflichtung der Antragsgegnerin an, ihm eine für sein Körpergewicht geeignete orthopädische Matratze zur Verfügung zu stellen.

Der Antragsteller verbüßt seit dem 19.08.2020 eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes, die seit dem 26.07.2022 nach einer Sicherheitsverlegung in der Justizvollzugsanstalt Dresden vollstreckt wird.

Am 28.04.2023 attestierte der medizinische Dienst der Justizvollzugsanstalt Dresden dem Antragsteller, der ein Körpergewicht von deutlich mehr als 120 kg aufweist, aufgrund eines Rückenleidens die Indikation für eine orthopädische Matratze.

Am 04.05.2023 stellte die Antragsgegnerin dem Antragsteller daraufhin zu der in seinem Haftraum bereits vorhandenen gebrauchten blauen Standardmatratze mit einem Härtegrad 4 eine weitere im Jahr 2011 angeschaffte weiße und bereits gebrauchte Matratze zur Verfügung.

An dem Textilfähnchen der blauen Matratze ist vermerkt:

Produktionsjahr: 2021

H4

Material: PES/PU

wischdesinfizierbar

Auf dem Textilfähnchen der zusätzlich ausgegebenen weißen Matratze ist vermerkt:

flüssigkeits-, bakterien- und virendurchlässig,

atmungsaktiv +/-600 g/qm/24 Stunden

abwisch- und desinfiziert war, sterilisierbar bis 105°C/5 min.

als Hersteller ist ausgewiesen: Franke Matratzen GmbH & Co. KG

Auf einem weiteren an der weißen Matratze angebrachten Textiletikett mit CE-Siegel ist vermerkt:

Qualitätsprodukt Franke Polyätherschaum (FCKW – frei)

PU – Membrane, flammenhemmend

67 % Polyurethan, 33 % Polyester

In einem Lieferschein der Firma Franke Matratzen GmbH & Co.KG vom 04.10.2011 betreffend 50 an die Antragsgegnerin gelieferte Matratzen heißt es zur Beschreibung von deren Eigenschaften:

Matratzen mit Bezug 200 × 80 × 12 cm,

Schaum ME 35, schwer entflammbar,

Schutzbezug grün, 600 gr: atmungsaktive

ohne Belüftungszone

Zu den näheren Einzelheiten der Beschaffenheit der Matratzen wird auf die Anlagen 1 (Bl. 24 – 26) und Anlage 2 (Bl. 26 – 31) zum Schriftsatz der Antragsgegnerin, eingegangen am 15.08.2024, (Bl. 19ff. d.A.) Bezug genommen.

Der Antragsteller hält weder die im Haftraum befindliche blaue Matratze noch die ihm anlässlich des Attestes vom 28.04.2023 durch die Antragsgegnerin ausgegebene weiße Matratze für geeignet, um seine Beschwerden zu reduzieren. Mit schriftlichem Antrag vom 11.05.2023 begehrte er daher bei der Antragsgegnerin die Zurverfügungstellung einer neuen bzw. anderen orthopädischen Matratze. Sein Antrag vom 11.05.2023 sowie eine diesbezügliche Sachstandsanfrage vom 19.12.2023 blieben von der Antragsgegnerin unbeantwortet. Auch eine weitere mündliche Nachfrage am 06.03.2024 führte nicht zur Verbescheldung seines Antrages.

Der Antragsteller trägt vor, die ihm am 04.05.2023 ausgehändigte Matratze habe deutliche Gebrauchsspuren aufgewiesen und sei „durchgelegen“ gewesen. Zudem sei die Matratze lediglich für ein Körpergewicht bis zu 100 kg vorgesehen und damit für ihn ungeeignet. Aufgrund der Ungeeignetheit für sein Körpergewicht sei ihm die bisher im Haftraum befindliche blaue Matratze auch zusätzlich belassen worden. Eine Änderung des Beschwerdebilds habe sich durch die Übergabe der Matratze am 04.05.2023 deshalb nicht ergeben.

Der Antragsgegner beantragt,

1. die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Antragsteller auf Kosten der Antrags-

gegnerin eine für sein Körpergewicht geeignete orthopädische Matratze zur Verfügung zu stellen,

2. hilfsweise, die Antragsgegnerin Zurückverpflichtung und Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts den Antragsteller zu bescheiden.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zu verwerfen.

Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, für sie bestehe keine weitergehende Verpflichtung, denn dem Antragsteller sei bereits am 04.05.2023 eine orthopädische Matratze ausgehändigt worden. Der Antragsteller sei seitdem zwar mehrfach bei dem medizinischen Dienst der Justizvollzugsanstalt Dresden wegen Rückenproblemen vorstellig gewesen, habe jedoch ein (weiteres) Rezept für eine neue bzw. andere orthopädische Matratze nicht erhalten. Zudem sei eine orthopädische Matratze kein geschützter Begriff. Um der Indikation zu genügen, könne jede Matratze mit entsprechendem Härtegrad zur Verfügung gestellt werden. Die dem Antragsteller zusätzlich zur Verfügung gestellte weise „orthopädische“ Matratze weise im Gegensatz zu den in der Vollzugsanstalt befindlichen (blauen) Standardmatratzen einen höheren Härtegrad sowie einen besseren Liegekomfort auf. Sie erfülle den Zweck einer Lagerungshilfe zur Beschwerdereduktion. Grundlage für die medizinische Verordnung vom 28.04.2023 sei neben der medizinischen Diagnose nämlich auch das Körpergewicht des Antragstellers gewesen. Hierfür sei die bereits ausgegebene „orthopädische“ Matratze geeignet.

Alternativ sei dem Antragsteller angeboten worden, beide Matratzen übereinander zu lagern, um eine weitere Entlastung seines Rückens zu erzielen. Dies sei gemäß Einschätzung des medizinischen Dienstes der Justizvollzugsanstalt eine taugliche Alternative. Nach Maßgabe des §§ 63 Abs. 1 SächsStVollzG seien die Gefangenen gemäß dem allgemeinen Stand der gesetzlichen Krankenversicherungen medizinisch zu versorgen. Die Bereitstellung einer orthopädischen Matratze, auch mit medizinischer Indikation, sei lediglich in Ausnahmefällen durch die gesetzliche Krankenversicherung zu tragen. Nach Auskunft der Anstaltsärztin sei die Verordnung einer orthopädischen Matratze im Sinne einer Lagerungshilfe nur in Verbindung mit der Notwendigkeit der Bereitstellung eines Pflegebetts möglich. Voraussetzung hierfür sei jedoch, dass die notwendige Pflege des Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt erfolgen könne und eine Erkrankung vorhanden sei, die einer bestimmten Lagerung bedürfe. Eine Verordnung von Matratzen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung sei bei orthopädischen Erkrankungen hingegen nicht möglich. Laut Heilmittelkatalog seien orthopädische Spe-

mit einem Pflegebett aus-
zialmatratzen überdies streng indiziert und nur in Verbindung
zuge dem, Pflegebetten stünden in der Justizvollzugsanstalt jedoch nicht zur Verfügung. Ein Anspruch auf eine orthopädische Spezialmatratze nebst Pflegebett bestünde für den Antragsteller jedenfalls nicht.

Der Antragsteller befinde sich zur Behandlung der Rückenschmerzen zudem auch in physiotherapeutischer Behandlung. Diagnostisch gesichert seien röntgenologisch geringe altersbedingte degenerative Veränderungen der Lendenwirbelsäule und eine Adipositas. Ein Leistungsanspruch für eine orthopädische Matratze gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung läge demnach nicht vor. Zudem genüge die im Haftraum befindliche Standardmatratze den Anforderungen.

Auch die Beschaffung einer entsprechenden Matratze durch den Antragsteller selbst könne nicht gestattet werden. Der Genehmigung der Einbringung einer solchen Matratze stünde entgegen, dass eine effektive Kontrolle einer handelsüblichen Matratze nur mit einem erheblichen Mehraufwand durchführbar sei.

Zu den weiteren Einzelheiten des jeweiligen Vorbringens des Antragstellers sowie der Antragsgegnerin wird auf die Schriftsätze der anwaltlichen Vertreterin des Antragstellers vom 22.03.2024 (Bl. 1 ff.), vom 15.5.2024 (Bl. 13 ff.) und vom 10.09.2024 (Bl. 34 ff.) sowie die Stellungnahmen der Antragsgegnerin vom 26.03.2024 (Bl. 8 ff.) und undatiert, eingegangen am 15.08.2004 (Bl. 19 ff.), nebst deren jeweiligen Anlagen Bezug genommen.

II.

Der als Verpflichtungsbegehren geltende gemachte Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 22.03.2024 ist zulässig und führt auch in der Sache zum Erfolg, soweit die Zurverfügungstellung einer orthopädischen Matratze begehrt wird.

1. a) Der Verpflichtungsantrag nach § 109 Abs. 1 S. 2 StVollzG ist zulässig. Insbesondere ist auch ein Rechtsschutzbedürfnis gegeben, da der Antragsteller sein Anliegen der Vollzugsbehörde in geeigneter Weise mehrfach vorgetragen hatte, bevor er den Weg zum Gericht beschritt.
- b) Der Antrag ist auch - mit Ausnahme der Kostentragungsfrage - begründet und führt

zum Ausspruch der angestrebten Verpflichtung der Antragsgegnerin auf Überlassung einer orthopädischen Matratze. Denn die Zurverfügungstellung einer orthopädischen Matratze ist vorliegend zur Behandlung eines festgestellten Leidens des Antragstellers geeignet, notwendig und mit Rücksicht auf die noch anstehende Dauer des Freiheitsentzuges auch nicht ungerechtfertigt.

aa) Gemäß § 63 Abs. 1 SächsStVollzG haben die Gefangenen einen Anspruch auf notwendige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit nach dem allgemeinen Standard der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Anspruch umfasst auch Vorsorgeleistungen, ferner die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln, soweit dies mit Rücksicht auf die Dauer des Freiheitsentzugs nicht ungerechtfertigt ist und die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind.

Für die medizinische Versorgung der Gefangenen gilt das aus dem Sozialstaatsgebot (Art. 20 Abs. 1 GG) abgeleitete Äquivalenzprinzip. Danach müssen die medizinischen Leistungen im vollzuglichen Gesundheitswesen den Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte gleichwertig sein. Der Gefangene hat demnach nach § 63 Abs. 1 Satz 1 SächsStVollzG Anspruch auf notwendige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit nach dem Standard der gesetzlichen Krankenkassen (Arloth/Krä, Strafvollzugsgesetz: StVollzG, 5. Auflage 2021, § 63 Rn. 2).

Als Hilfsmittel sind gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 SGB V alle sächlichen Mittel definiert, die durch ersetzende, unterstützende oder entlastende Wirkung den Erfolg einer Krankheitsbehandlung sichern, einer drohenden Behinderung vorbeugen oder eine Behinderung ausgleichen (BSG NZS 2001, 532 (533)).

Soweit die Antragsgegnerin meint, die orthopädische Matratze sei im Leistungsspektrum des Hilfsmittelkatalogs der gesetzlichen Krankenkassen nicht enthalten, spielt dies vorliegend keine Rolle. Denn anders als für die gesetzlich Krankenversicherten (§ 34 SGB V) ist für die Gefangenen kein kompletter Ausschluss von bestimmten Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln aus dem Leistungsspektrum der Anstalt möglich (BeckOK Strafvollzugsrecht Sachsen, Gerhold, 22. Edition, Stand: 01.05.2024, § 63 Rn. 6).

Voraussetzung für den Anspruch auf orthopädische oder andere Hilfsmittel ist, dass diese erforderlich, d.h. geeignet und notwendig sind, um den Erfolg der Krankheitsbehand-

zu sich oder eine Behinderung auszugleichen. Dem Inhaftierten stehen
dabei alle denkbaren Arten von Hilfsmitteln, auch orthopädische und andere Hilfen zu (zu § 59 StVollzG Bund: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Baier, Strafvollzugsgesetze, 13. Auflage 2024, § 59 Rn. 64). Zudem hat der sog. Hilfsmittelkatalog für den Versicherten im Hinblick auf seinen Versorgungsanspruch nach § 33 SGB V ohnehin keine leistungsrechtliche Bedeutung im Sinne einer Positivliste und eine fehlende Listung schließt ein Hilfsmittel nicht notwendig von der Versorgung aus (BeckOK SozR/Knispel, 74. Edition, SGB V § 139 Rn. 3).

Der Antragsteller leidet auch nachgewiesen an einem dauerhaften Rückenleiden, wie sich aus der Verordnung des medizinischen Dienstes vom 28.04.2023 ergibt. Die Antragsgegnerin räumt selbst ein, dass bei dem Antragsteller degenerative Veränderung an der Wirbelsäule vorliegen. Soweit die Antragsgegnerin in Ihrem Schriftsatz im August 2024 erstmals Einwendungen gegen die medizinische Erforderlichkeit der speziellen Matratze für den Antragsteller erhebt, steht dies im Widerspruch zu der Verordnung durch den medizinischen Dienst vom 28.04.2023 und ihrem eigenen Vortrag, der Antragsteller sei dort weiterhin wegen Rückenbeschwerden in Behandlung. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass das von der Antragsgegnerin ursprünglich selbst zuerkannte Rückenleiden des Antragstellers gegenwärtig nicht mehr bestünde.

Zur Linderung der aus dem Rückenleiden des Antragstellers resultierenden Rückenbeschwerden ist nach Einschätzung des medizinischen Dienstes der Antragsgegnerin eine orthopädische Matratze geeignet und indiziert. Zwar ist der Antragsgegnerin zuzugeben, dass der Begriff der orthopädischen Matratze rechtlich keine geschützte Marke darstellt. Dennoch ist dieser Begriff im Handel etabliert und auch inhaltlich hinreichend bestimmt, um den Verpflichtungsausspruch zu tragen. Hierbei handelt es sich nach allgemeinem Verständnis um eine optimierte Schlafunterlage mit speziellem Aufbau zur besseren Unterstützung sowie Entlastung der Wirbelsäule.

Der Anspruch auf das begehrte Hilfsmittel ist mit Blick darauf, dass sich der Antragsteller voraussichtlich noch sehr lange in der Obhut der Vollzugsanstalt befinden wird, auch gerechtfertigt.

Dem Anspruch stehen auch nicht die von der Antragsgegnerin lediglich allgemein geltend gemachten Sicherheitsbedenken entgegen. Da diesen durch die Auswahl einer für die Belange des Justizvollzugs geeigneten Matratzentyps und deren Bestellung durch

die Antragsgegnerin hinreichend begegnet werden kann.

bb) Der Anspruch des Antragstellers wurde auch nicht durch die Zurverfügungstellung der blauen Standardmatratze oder der weißen zusätzlichen Matratze durch die Antragsgegnerin bereits erfüllt. Denn die blaue Matratze verfügt zwar über den für das Körpergewicht des Antragstellers erforderlichen Härtegrad 4, ist jedoch keine Matratze mit den Eigenschaften einer orthopädischen Matratze.

Auch dass die gebrauchte und bereits seit 13 Jahren von der Antragsgegnerin verwendete weiße Matratze die Merkmale einer orthopädischen Matratze aufweist, ist nicht belegt und lässt sich aufgrund der dürftigen Informationen zu deren Beschaffenheit nicht mehr belegen. Es ist zudem hinsichtlich dieser Matratze nicht einmal belegt, dass diese für das Körpergewicht des Antragstellers geeignet ist.

Der Antragsteller muss sich auch nicht darauf verweisen lassen, beide Matratzen in Kombination zu nutzen. Denn es ist nicht wissenschaftlich belegt, dass durch das Übereinanderlegen zweier Standardmatratzen die Eigenschaften einer orthopädischen Matratze herbeigeführt werden können.

2. Nicht spruchreif ist demgegenüber die ebenfalls von dem Antragsteller angestrebte vollständige Überbürdung der Anschaffungskosten für die orthopädische Matratze auf die Antragsgegnerin. Denn § 63 Absatz 2 SächsStVollzG sieht vor, dass Gefangene an den Beschaffungskosten nach § 63 Abs. 1 SächsStVollzG in angemessenem Umfang beteiligt werden können, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter. Für Leistungen, die über Absatz 1 hinausgehen, können den Gefangenen sogar die gesamten Kosten auferlegt werden.

Bei der Anwendung des Begriffs der Angemessenheit, die eine mögliche Kostenbeteiligung des Gefangenen begrenzt, steht der Justizvollzugsanstalt entsprechend § 115 Abs. 5 StVollzG ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Da die Beurteilung der Angemessenheit der Kostenbeteiligung u.a. Umstände wie die Höhe der konkreten Beschaffungskosten und die Leistungsfähigkeit des Gefangenen abzuwägen sind. Daher besteht diesbezüglich keine Entscheidungsreife.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs.1 und 4 StVollzG i.V.m. 473 Abs. 4 StPO die Streitwertfestsetzung auf § 60, 52 Abs.1 GKG. Aufgrund des teilweisen Erfolgs des

Antrags ergab sich die quotenmäßige Aufteilung der Kosten und notwendigen Auslagen.

David
Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 26.11.2024

Janke
Janke
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



JVA Dresden ging in die Rechtsbeschwende,
bis zum 10.09.25 hat das überarbeitete OLG
Dresden noch nicht entschieden!